



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 19.09.2016

**\*\*\* PRESSEAUSSENDUNG DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES VORARLBERG \*\*\***

**Abweisung der Beschwerde von Hubert Gorbach, mit der er die rückwirkende Auszahlung seines Ruhebezuges begehrt**

Wie in den Medien mehrfach berichtet, hatte Hubert Gorbach mit Eingabe vom Jänner 2016 die rückwirkende Auszahlung seines Ruhebezuges als ehemaliges Mitglied der Vorarlberger Landesregierung mit Wirkung Februar 2013 beantragt. Gegen die negative Entscheidung der Landesregierung erhob Gorbach Beschwerde. Darin machte er im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit der Anhebung des Pensionsalters von 56,5 auf 62 bzw 65 Jahre geltend. Das Landesverwaltungsgericht gab dieser Beschwerde nun keine Folge und begründete dies wie folgt:

Die Anhebung des Pensionsalters stellt keinen Entzug und keine Kürzung von Pensionsansprüchen dar, sondern lediglich die Beseitigung ihres atypisch frühen Beginns. Damit werden ua die pensionsrechtlichen Regelungen für Landespolitiker an jene von Bundespolitikern angeglichen und Politikerprivilegien abgebaut.

Der Beschwerdeführer konnte nicht darauf vertrauen, dass sein Pensionsalter nicht angehoben wird; dies ua deshalb, weil in anderen Pensionssystemen das Pensionsalter schon früher angehoben worden war und weil sich Politiker in periodischen Zeitabständen einer Wahl stellen müssen. Bei Ausübung einer politischen Funktion ist nämlich – anders als bei einer sonstigen Erwerbstätigkeit – in besonderem Maße ungewiss, dass die Funktion bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters andauert. (Zum Ausgleich ist eine Fortzahlung der Bezüge für einen gewissen Zeitraum vorgesehen.)

Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts kann noch mit einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und mit einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.